

**Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Wiesen- und Gehölzgrundstücke am Schaftriebweg“ Stadt Mainz,
Gemarkung Mainz und Gemarkung Mainz-Bretzenheim vom 24. 6. 1986**

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes Über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflugesetz — LPfIG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.3. 1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung ‚Wiesen- und Gehölzgrundstücke am Schaftriebweg‘.

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,9 ha und umfasst die Grundflächen einschließlich des dortigen Aufwuchses auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Mainz,

Flur 28, Flurstücke 425/2, 360/2, 360/1, 190/2, 190/3, 190/4, 190/5, 190/6, 189/4, 189/5, 189/6;

Gemarkung Mainz-Bretzenheim,

Flur 6, Flurstücke 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/7, 6/6 teilweise, d. h. westlich der Verbindungslinie der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 6/5 zu der südöstlichen Ecke des Flurstücks 6/7.

- (2) Der genaue Grenzverlauf ist der beigegeführten Karte zu entnehmen.
(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift ‚Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§3

Schutzzweck ist die Erhaltung des unbebauten Tatraumes mit seiner ruderalen Krautflora und den wertvollen Gehölzbeständen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Schutz des Talbereiches ist auch zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich, um den Talraum als gliedernden und Stadtbild prägenden Landschaftsraum zu sichern.

Ebenso bildet dieser Landschaftsbestandteil einen Teil der Kaltluftschneise im Marienborner- und Wildgrabental, die für den anschließenden bebauten Bereich aus stadthygienischer Sicht von Bedeutung ist.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedungen aller Art;
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
4. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von Autowracks oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
6. das Anlegen von Zugängen jeglicher Art zur Wasserentnahme;
7. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschl. Der Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen;
8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
9. das Zeiten oder Lagern sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuern;
10. das Erzeugen von Lärm ohne besonderen Grund;
11. das Betreiben von Modellfahrzeugen aller Art;
12. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege;
13. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise;
14. die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln;
15. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen sowie die Störung des Wachstums der Vegetation;
16. das Einbringen von gebiets- oder standortfremden Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen;
17. Das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur;
18. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
19. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
20. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu toten, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, das Fotografieren oder Filmen von Tieren im Nestbereich oder am Bau, dort Tonbandaufnahmen herzustellen - oder die Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht auf andere Weise
21. das Freilaufenlassen von Hunden.

§ 5

- (1) § 4. ist nicht anzuwenden. auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die Zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben diese Maßnahmen zu dulden; § 39 LPflG bleibt unberührt.
- (2) § 4 Nr. 12 ist nicht anzuwenden auf die im Gebiet befindlichen Wege; Flurstück Nr. 1897/5, 190/2, 6/4 und 6/2 in der Verbindung der Parzelle 6/4

zu 190/2 und eines zwei Meter breiten Streifens an der südöstlichen Grenze des Flurstücks 6/5.

- (3) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schaden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPfIG gelten sinngemäß.

§ 6

Die Ortpolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der ; Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 5 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufserteilt werden.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landpflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
 2. § 4 Nr. 2 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art: über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 4. § 4 Nr.4 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
 5. § 4 Nr.5 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
 6. § 4 Nr.6 Zugänge jeglicher Art zur Wasserentnahme anlegt;
 7. § 4 Nr.7 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
 8. § 4 Nr.8 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
 9. § 4 Nr. 9 zeltet oder lagert sowie Feuer anzündet oder unterhält;
 10. § 4 Nr. 10 Lärm ohne besonderen Grund erzeugt;
 11. § 4 Nr. 11 Modellfahrzeuge aller Art betreibt; .
 12. § 4 Nr.12 das Schutzgebiet außerhalb der dafür vorgesehenen Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt:
 13. § 4 Nr. 13 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
 14. § 4 Nr. 14 Biozide oder Düngemittel anwendet;
 15. § 4 Nr. 15 die Vegetation in ihrem Wachstum stört, sie entfernt, abbrennt oder beschädigt.
 16. § 4 Nr. 16 gebiets- oder standortfremde Pflanzen, Pflanzensamen oder vernehmungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt;
 17. § 4 Nr. 17 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt;

- 18.§ 4 Nr. 18 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt;
- 19.§ 4 Nr. 19 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
- 20.§ 4 Nr. 20. wildlebenden Tieren nachstellt; sie mutwillig beunruhigt, sie fangt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Tiere im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, Tonbandaufnahmen herstellt, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 21.§ 4 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2..Januar 1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I. S. 1645).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger, in Kraft:

Mainz, den 24.06.1986

Stadtverwaltung Mainz

In Vertretung:

H.-H. Weyel,

Beigeordneter

